



II-7620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

26. Mai 1989

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

zl. 70 0502/ 58 -Pr. 2/89

35101AB

1989 -05- 3 1

zu 3571/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 3571/J der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Keppelmüller und Genossen vom 5. April 1989, betreffend Deponieprojekt in Sollenau-Leobersdorf zur Ablagerung von Aluminiumschlacken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Nach eingehender Beurteilung aller Fakten, Berichte, Gutachten und Stellungnahmen gelangten das Umweltbundesamt und die Fachleute meines Ressorts zur Ansicht, daß der sogenannte "Aluminiumschlackenstaub", der bei der Aluminiumgewinnung aus Aluminiumkrätze durch ein mechanisches Verfahren anfällt, als Sonderabfall zu bezeichnen ist.

Zur Klärung der Frage, ob die von der Firma Almeta importierte Aluminiumkrätze als Wirtschaftsgut oder als Sonderabfall im Sinne des Sonderabfallgesetzes in der geltenden Fassung anzusehen ist, habe ich den Landeshauptmann von Niederösterreich aufgefordert, die entsprechenden Prüfungen zu veranlassen. Sollten Verstöße gegen das Sonderabfallgesetz festgestellt werden, sind die entsprechenden Verwaltungssanktionen zu setzen.

Von mir wurde seit Inkrafttreten der Novelle zum Sonderabfallgesetz am 1. Jänner 1989 keine Bewilligung zur Einfuhr von aluminiumhaltigen Sonderabfällen, die der Schlüsselnummer

- 2 -

(gemäß ÖNORM S 2100) 31222 (Kräften aus Metallschmelzen) oder 31223 (Stäube und Aschen aus Schmelzprozessen) zuzuordnen sind, erteilt. Es liegt auch kein Antrag auf Einfuhr von aluminiumhaltigen Sonderabfällen vor (Stichtag 15. Mai 1989).

Die Bewilligung zur Einfuhr im Sinne des § 9 Abs. 1 Sonderabfallgesetz kann gem. § 9 Abs. 2 leg. cit. erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Sonderabfälle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Sonderabfällen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) gesichert ist. Im Hinblick darauf, daß diese Voraussetzungen derzeit zumindest in bezug auf die Deponierung von Sonderabfällen nicht gegeben sind und kein diesbezüglicher Importantrag gestellt wurde, ist die Erteilung einer Einfuhrbewilligung nicht vorstellbar.

ad 2:

Die Erlaubnis nach § 11 des Sonderabfallgesetzes in der 1988 geltenden Fassung war durch den zuständigen Landeshauptmann zu erteilen, nachdem die Sachverständigen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu dem Schluß gekommen waren, daß die Antragstellerin die rechtlichen Voraussetzungen erfüllte.

Abfälle, die der Schlüsselnummer 31222 zuzuordnen sind, sind lediglich im Sonderabfallkatalog ÖNORM S 2100 enthalten und zählen nicht zu den überwachungsbedürftigen Sonderabfällen nach ÖNORM S 2101.

ad 3:

Es ist aus der Frage nicht erkennbar, welches Gutachten gemeint ist.

Nach den mir vorliegenden Untersuchungen enthält das Restprodukt des mechanischen Kräfteaufbereitungsprozesses der Firma Almeta, der sogenannte "Aluminiumschlackenstaub", zu etwa 13 % die wasserlöslichen Salze Natriumchlorid und Kalium-

- 3 -

chlorid sowie etwa noch 25 % Aluminium. Der Rest setzt sich aus Keramikstoffen, Spurenstoffen und verschiedenen Metallen zusammen.

Eine genaue Prognose der Gas- und Wärmeentwicklung bei Kontakt dieses Staubes mit Wasser unter Deponiebedingungen ist praktisch nicht möglich, jedoch hat dieser Abfall nach Ansicht des Umweltbundesamtes ein derartiges Emissionspotential, daß die obertägigeendlagerung ohne geeignete Konditionierung nicht mehr vertreten werden kann. Die alleinige Verpackung in sogenannte "Big-Bags" ist nicht geeignet, das Emissionspotential dieses Abfalls zu vermindern.

ad 4:

Die Kontrolle der Ablagerungen beziehungsweise der Auflagen erfolgt durch das zuständige Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und die technische Gewässeraufsicht. Darüber hinaus wird über Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung eine Gefahrenabschätzung für die bestehende Deponie in Wiener Neustadt durchgeführt. Abhängig von den Ergebnissen werden weitere Maßnahmen gesetzt werden.

Die umweltschonende Aufarbeitung von Aluminiumsalzschlacken und Aluminiumkrätzestäuben – nämlich die Ausbeutung des Restaluminiumgehaltes und die Wiedergewinnung der reinen Salze unter Zurücklassung deponiefähiger Reststoffe, die möglicherweise auch noch in der Baustoffindustrie Anwendung finden können – ist heute bereits Stand der Technik und wird beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland kostendeckend durchgeführt.

Aus umweltpolitischer Sicht wäre die Errichtung einer Anlage in Österreich, in der Salzschlacken und Krätzestäube aufgearbeitet werden können, hinsichtlich einer umweltverträglichen Entsorgung dieser Abfallstoffe und der Ermöglichung des gegenüber der Neuproduktion energiesparenden Aluminiumrecyclings, anzustreben. Die derzeit praktizierte Form der Aluminiumgewinnung durch ein ausschließlich mechanisches Verfahren verfehlt die abfallwirtschaftliche Zielsetzung, Abfallstoffe

- 4 -

so zu behandeln, daß sie ohne nachhaltige Auswirkung auf die Umwelt abgelagert werden können.

ad 5:

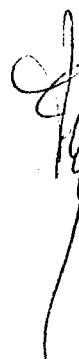
Wie sich aus meiner Beantwortung der Fragen 3 und 4 ergibt, kann ich dem geplanten Deponieprojekt in Sollenau in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

ad 6:

Ich werde die mir bekannte Praxis von Umgehungsgeschäften, die zum Ziel haben, Sonderabfall als Wirtschaftsgut zu deklarieren und diesen in Österreich in stark umweltbelastender Art und Weise zu verwerten, bekämpfen.

Ich habe die Landeshauptmänner angewiesen, derartige Firmen verschärft zu überprüfen. Auch wenn aus dem Verkauf von bestimmten Reststoffen ein geringer Erlös zu erzielen ist, sind sie aus meiner Sicht als Sonderabfälle zu betrachten, wenn

deren Erfassung und Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine entsprechende Regelung wird im Zusammenhang mit dem Altlastensanierungsgesetz derzeit diskutiert.

A handwritten signature consisting of a stylized 'J' or 'G' followed by a vertical line and a loop.